

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr - Häufig gestellte Fragen

V. Fragen zu Anlagen zur Speicherung von Niederschlagswasser

1. Regenwasserzisternen

Hier ist grundsätzlich zwischen Regenwasserzisternen **ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen** und Regenwasserzisternen **mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen** zu unterscheiden.

Bei Flächen, die über eine Regenwasserzisterne **ohne Überlauf** angeschlossen sind, ist sichergestellt, dass auf diesen Flächen niedergehendes Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Demzufolge bleiben diese Flächen bei der Ermittlung der angeschlossenen Fläche „gänzlich“ außen vor.

Bei Zisternen **mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen** ist nicht auszuschließen, dass das Niederschlagswasser der an die Zisterne angeschlossenen Flächen über den Überlauf in die öffentliche Kanalisation gelangt. Deshalb können daran angeschlossene Flächen bei der Gebührenbemessung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Allerdings werden bei Zisternen ab einer Mindestgröße von **2 cbm** Fassungsvermögen Vergünstigungsregelungen eingeräumt:

Bei **Zisternen für Zwecke der Gartenbewässerung** beispielsweise erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen Fläche um **5 qm** je cbm Zisternenvolumen (max. 100 % der angeschlossenen befestigten Fläche).

Bei einer **Zisterne mit Brauchwasserentnahme** (WC/Waschmaschine) erfolgt eine Reduzierung der angeschlossenen Fläche um **15 qm** je cbm Zisternenvolumen (bis max. 100 % der angeschlossenen befestigten Fläche).

2. Versickerungsanlagen:

Flächen, die über „private“ Versickerungsanlagen entwässern, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.